

**Satzung**  
**der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 9. Januar 1991 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis 5 Stunden 28,-- EURO, über 5 Stunden 38,-- EURO.

**§ 2**

**Zeitliche Inanspruchnahme**

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine Viertelstunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten Zeitinanspruchnahme abgerechnet.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§1) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
  - a) je Stadträtin/Stadtrat monatlich 320,-- EURO
  - b) je Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat in den Ortsteilen Haueneberstein, Rebland und Sandweier monatlich 65,-- EURO
  - c) je Ortschaftsrätin/ Ortschaftsrat im Ortsteil Ebersteinburg 60,-- EURO

- (3) Eine weitere Aufwandsentschädigung zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme erhalten
- a) die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in Höhe von 160,-- EURO
  - b) die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Höhe von 110,-- EURO;
  - c) die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Ortsvorsteher/innen der Ortsteile Haueneberstein, Sandweier, Rebland in Höhe von 33,-- EURO
  - d) die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin des Ortsteils Ebersteinburg in Höhe von 30,-- EURO.
- (4) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher/ die ehrenamtliche Ortsvorsteherin des Ortsteils Ebersteinburg erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (entspricht 1253,25 EURO) entsprechend des Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG) in der Fassung vom 19.Juni 1987 (GBl. S.281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.November 2003 (GBl.S.725) i.V. mit der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2003/2004 in der Fassung vom 25. November 2003. Diese Entschädigung wird regelmäßig durch die Rechtsverordnung des Innenministeriums angepasst ( § 9 Abs. 2 AufwEntG).

#### **§ 4**

#### **Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 3 beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Tätigkeit begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- (2) Die Entschädigungen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden jeweils vierteljährlich zu Quartalsbeginn im Voraus bezahlt.
- (3) Bei Nichtteilnahme an einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderats / des Ortschaftsrats werden folgende Beträge abgezogen:
- a) Stadträtin/Stadtrat: 25,-- EURO pro Sitzung
  - b) Ortschaftsrätin/ Ortschaftsrat: 10,-- EURO pro Sitzung

Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats.  
Die Verrechnung dieser Abzüge erfolgt einmal pro Jahr (für den Zeitraum 01.08. – 31.07.), jeweils mit der Auszahlung für das 4. Quartal.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Die Entschädigungen sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

## **§ 5**

### **Fahrtkostenerstattung**

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 Fahrtkostenerstattung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Vorschriften.
- (2) Für Mandatsträger gelten abweichend von Absatz (1) folgende Regelungen:
  - a) je Stadträtin/Stadtrat eine pauschale monatliche Reisekostenvergütung von 30,-- €
  - b) je Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat eine pauschale monatliche Reisekostenvergütung von 15,-- €

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2009.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 27. Juli 2009

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.